

61. Zur Auslegung der §§. 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger u. s. w., vom 12. Juli 1875. Vormundschafliche Ermächtigung des Minderjährigen, sich als Schauspieler einen Erwerb zu suchen.

VI. Civilsenat. Urtheil v. 9. Juli 1891 i. S. E. (Kl.) w. G. (Bef.)
Rep. VI. 104/91.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte ist durch Vertrag vom 30. Januar 1888 zu dem Kläger in ein Engagementsverhältnis als Schauspielerin getreten. Der Kläger hat auf Grund dieses Vertrages eine Konventionalstrafe von 5600 M wegen Kontraktbruches eingeklagt. Der Vertrag ist von der Beklagten während ihrer Minderjährigkeit ohne Zustimmung des Vormundes geschlossen worden. Beklagte hat deshalb eingewandt, daß der Vertrag für sie unverbindlich sei. Dagegen hat Kläger behauptet: Der Vormund der Beklagten habe ihr die ausdrückliche Genehmigung erteilt, als Schauspielerin aufzutreten, wodurch ihr die Befugnis gegeben sei, selbständig Engagementsverträge abzuschließen; der Vormund sei ein befreiter gewesen. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Voraussetzungen des §. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1875 nicht vorliegen, da das Engagement eines Schauspielers durch den

Theaterdirektor, insbesondere an einer Bühne, welche, wie hier, die Pflege der Schauspielkunst im höheren Sinne zum Zwecke habe, nicht als ein Dienst- und Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Paragraphen anzusehen sei; es handle sich vielmehr um einen Fall des §. 5 des angeführten Gesetzes. Der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes seitens einer Minderjährigen sei danach durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedingt, wenn nicht der Vormund ein befreiter sei; solches sei bezüglich des Vormundes der Beklagten nicht der Fall gewesen; auch sei eine gerichtliche Genehmigung zur Betreibung der Schauspielkunst ihr nicht erteilt; danach sei der streitige Vertrag für die Beklagte nicht verbindlich, auch wenn ihr Vormund es ihr gestattet haben sollte, als Schauspielerin aufzutreten.

Die Revision rügt Verletzung der §§. 5. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1875. Sie führt aus, der §. 5 a. a. D. beziehe sich nicht auf jede Erwerbsthätigkeit außer Dienst- und Arbeitsverhältnissen, sondern auf den berufsmäßigen Betrieb eines Erwerbsunternehmers. Dieses ergebe sich namentlich, wenn man den §. 5 mit §. 42 Ziff. 9 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zusammenhalte. Es liege daher ein Fall des §. 5 nicht vor, vielmehr habe der streitige Vertrag die Natur eines Dienstmietevertrages. Es finde also §. 6 a. a. D. Anwendung, sodaß die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich gewesen sei, um die Beklagte zu ermächtigen, Engagementsverträge selbständig zu schließen.

Dagegen wird von der Revisionsbeklagten geltend gemacht, es liege auf Seiten der Beklagten weder der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, noch ein Dienst- und Arbeitsverhältnis vor, da sie Künstlerin sei; es sei daher ebensowenig der §. 5, wie der §. 6 a. a. D. anwendbar, vielmehr sei der zwischen den Parteien geschlossene Engagementsvertrag nach §. 2 des Gesetzes von 12. Juli 1875 wegen Fehlens der vormundschaftlichen Genehmigung für die Beklagte unverbindlich.

Zunächst kann nun die Ansicht der Revisionsbeklagten, welche dahin zu gehen scheint, daß es einem Minderjährigen überhaupt nicht gestattet werden könne, sich selbständig durch künstlerische oder wissenschaftliche Thätigkeit zu ernähren, wenn er nicht ein Geschäft betreibe, daß in unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen eine gewisse äußere Grundlage habe, ein gewisses Kapital erfordere, nicht gebilligt

werden. Es ist ein innerer Grund nicht ersichtlich, warum der Minderjährige, welcher einen Erwerb lediglich durch persönliche künstlerische oder wissenschaftliche Thätigkeit ohne Zuhilfenahme von Kapitalien suchen will, bei jedem hierzu erforderlichen einzelnen Rechtsgeschäfte an die Genehmigung des Vormundes gebunden sein sollte, während ihm, wenn er zur Vertretung seiner Thätigkeit ein äußerlich in die Erscheinung tretendes Unternehmen gründet oder übernimmt, die Ermächtigung zur Abschließung der einschlagenden Rechtsgeschäfte ein für allemal im voraus erteilt werden kann. Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 12. Juli 1875 spricht gegen die Ansicht der Revisionsbeklagten. Die §§. 5 und 6 a. a. D. schließen sich, wie in den Motiven ausdrücklich bemerkt ist, an die §§. 20, 21 A.L.R. I. 5 an. Nach dem §. 21 sind Pflegebefohlene, welche unter vormundschaftlicher Genehmigung sich zu einem Zwecke oder Geschäfte bestimmt haben, fähig, alle Verträge zu schließen, ohne welche sie diese Bestimmung nicht erfüllen können. Diese Vorschrift lautet allgemein und enthält keine Beschränkung auf solche Geschäfte, deren Betrieb ein gewisses Kapital voraussetzt. Daß nun die Möglichkeit, den Minderjährigen zu einer selbständigen gewerblichen Thätigkeit zu ermächtigen, durch die §§. 5 und 6 a. a. D. hat eingeschränkt werden sollen, ist nach dem Inhalte und der Tendenz der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 und des sich an dieselbe anschließenden Gesetzes vom 12. Juli 1875 nicht anzunehmen. Auch findet sich keine dahingehende Andeutung in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 12. Juli 1875; vielmehr sprechen diese eher dagegen. Es heißt nämlich in denselben: „§§. 5 und 6 beruhen auf der Erwägung, daß Minderjährige häufig darauf angewiesen sind, ihr Brot selbst zu verdienen, und zu diesem Zwecke eine bestimmte Erwerbsbeschäftigung ergreifen müssen. Zieht man dabei in Betracht, daß es einem Dritten, welcher mit einem Minderjährigen in dessen Berufsgeschäften kontrahieren will, ohne die erheblichsten Erschwerungen des Verkehrs nicht zugemutet werden kann, sich erst um die Genehmigung des Vormundes zu bewerben, so folgt, daß Minderjährigen, welche sich in einem derartigen Falle befinden, diejenige Selbständigkeit zugestanden werden muß, welche ihre Lebenslage erfordert“ (Drucksachen des Herrenhauses, Session 1875 Nr. 8 S. 10). Danach ist es die Absicht gewesen, auch künftighin die Möglichkeit zu eröffnen, daß der Minderjährige eine „Er-

werbsbeschäftigung" — ohne Unterschied — betreiben und die durch die hierdurch für ihn entstehende „Lebenslage“ erforderlich werdenden Rechtsgeschäfte, ohne in jedem einzelnen Falle die vormundschaftliche Genehmigung zu erwirken, sollte abschließen dürfen.

Was die weitere Frage anlangt, ob nach §. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1875 die vormundschaftliche Genehmigung, sich als Schauspielerin zu ernähren, genügte, um die Beklagte zu ermächtigen, selbständig Engagementsverträge abzuschließen, oder ob hierzu — abgesehen von dem Falle, daß der Vormund ein befreiter war, — nach §. 5 des Gesetzes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich war, so muß in tatsächlicher Beziehung die Thätigkeit der Beklagten als Schauspielerin als eine künstlerische angesehen werden. Wie das Berufsgericht feststellt, hat die Bühne des Klägers die Pflege der Kunst im höheren Sinne zum Zwecke. Auch ergibt sich aus den Verhandlungen, insbesondere auch aus der Höhe der Gage, daß die Beklagte auf dieser Bühne nicht bloß Rollen von untergeordneter Bedeutung zu geben gehabt hat.

Der in Frage stehende §. 6 bezieht sich auf den Fall, daß der Minderjährige in „Dienst und Arbeit“ tritt. Dem Wortlaute nach ist es nicht gerechtfertigt, die Bestimmung auf das Engagement eines Künstlers zu beziehen. Die Motive verweisen auf analoge Bestimmungen in der Reichs-Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 und in Gesindeordnungen, woraus ebenfalls geschlossen werden muß, daß man dabei an eine künstlerische Thätigkeit nicht gedacht hat. Dazu kommt, daß das Engagement als Schauspieler einen anderen, und zwar für den Minderjährigen gefährlicheren Charakter an sich trägt als das Eintreten in ein Gesinde- oder sonstiges gewöhnliches Arbeitsverhältnis. Nach dem §. 6 ist der Minderjährige, wenn der Vater oder Vormund genehmigt hat, daß er in Dienst und Arbeit trete, selbständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art befugt. Nun ist bei den Engagementsverträgen der Schauspieler Regel, daß der Schauspieler sich für den Fall des Kontraktbruches einer erheblichen Konventionalstrafe unterwirft. Man würde danach, wenn einem Minderjährigen die Genehmigung erteilt würde, sich selbständig als Schauspieler einen Erwerb zu suchen, hierin die Ermächtigung zum Abschlusse der üblichen Engagementskontrakte mit der Pönalklausel finden müssen. Die Feststellung einer Kon-

ventionalstrafe ist dagegen in den gewöhnlichen Dienst- und Arbeitsverträgen nicht üblich. Es würde also die Genehmigung des Vaters und Vormundes, daß der Minderjährige in Dienst und Arbeit trete, den Minderjährigen nicht ohne weiteres ermächtigen, sich einer Conventionalstrafe für den Fall des Kontraktbruches zu unterwerfen; denn nach §. 6 a. a. D. ist der Minderjährige nur zur selbständigen Eingehung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art befugt. Als solche können regelmäßig in den gewöhnlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen nur Verträge angesehen werden, in welchen der Arbeitnehmer sich zu anderen Leistungen von einem Vermögenswerte als zu den betreffenden Diensten und Arbeiten nicht verpflichtet.

Die Revision macht dagegen geltend, daß, wie sich namentlich aus dem §. 42 Ziff. 9 der Vormundschaftsordnung ergebe, unter einem „Erwerbsgeschäfte“ im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1875 nur ein Erwerbsunternehmen verstanden werden könne. Man kann zugeben, daß zwischen dem §. 5 und dem §. 42 Ziff. 9 der Vormundschaftsordnung ein innerer Zusammenhang besteht, und daß der §. 42 Ziff. 9 bei dem Ausdruck „Erwerbsgeschäft“ vorzugsweise solche Geschäfte im Auge hat, welche in unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen eine äußere Grundlage haben, daß insbesondere die Ausdrücke „Auflösung“ und „Übernahme eines Erwerbsgeschäftes“ sich wohl nur auf solche Geschäfte beziehen können. Der Ausdruck „Neubegründung eines Erwerbsgeschäftes“ schließt aber die berufsmäßige Thätigkeit eines Schauspielers, auch wenn derselbe seinen Erwerb in der Weise sucht, daß er seine persönlichen Dienstleistungen einem Theaterunternehmer verdingt, nicht aus.

Außerdem sind aber, wie sich dieses bereits aus dem Vorstehenden ergibt, die §§. 5. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1875 in ihrem Zusammenhang auszulegen. Wenn nun, wie ausgeführt, die berufsmäßige Thätigkeit als Schauspieler in der Weise, wie solche von der Beflagten betrieben wurde, nicht wohl unter den §. 6 des Gesetzes fallen kann, so muß man sie, wenn nicht, was nicht der Fall ist, der Wortlaut oder andere Umstände bestimmt entgegenstehen, unter den §. 5 subsumieren.

Eine gewisse Unterstützung finden die obigen Ausführungen auch in den Bestimmungen des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und den Motiven zu demselben. Der Entwurf (§§. 67 und 68) unterscheidet in ähnlicher Weise, wie das Gesetz

vom 12. Juli 1875 zwischen dem selbständigen Betriebe eines „Erwerbsgeschäftes“ und dem Eintreten in „Dienst oder Arbeit“ seitens eines Minderjährigen. Die Motive bemerken hierzu: „Unter Erwerbsgeschäft wird dabei jede regelmäßige, auf selbständigen Erwerb gerichtete Thätigkeit verstanden, mag dieselbe in Handel oder Betreibung einer Fabrik oder eines Handwerkes, der Ausübung eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufes, der Landwirtschaft u. s. w. bestehen.“

Danach ist der Angriff der Revision nicht begründet, vielmehr ist die Ansicht des Berufungsgerichtes zu billigen, daß, wenn die Beklagte ermächtigt werden sollte, selbständig als Schauspielerin Engagementsverträge zu schließen, zu der Erlaubnis des Vormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes hätte hinzukommen müssen, falls nicht der Vormund ein befreiter gewesen sein sollte.“ . . .